

EIGENLEISTUNGEN GEMÄSS ART. 23 BETREUUNGSGESETZ**A. BEI STATIONÄREN BETREUUNGSANGEBOTEN**

¹Die Betreuungsbedürftigen haben für stationäre Betreuungsangebote zwingend eine Eigenleistung gemäss Art. 23 BetrG¹ zu erbringen.

²Die Eigenleistung beträgt bei stationären Betreuungsangeboten:

1. bei Bezügerinnen und Bezüger von Invalidenrenten 131.- Franken je Tag;
2. bei minderjährigen Personen Fr. 700.- je Monat;
3. bei kranken und körperlich beeinträchtigten Personen mit einem besonders grossen Betreuungsaufwand Fr. 20.- je Tag;
4. bei Personen, die eine stationäre Therapie oder Rehabilitation im Suchtbereich benötigen, das soziale Existenzminimum gemäss der Sozialhilfegesetzgebung².

³Als stationäre Betreuungsangebote gelten insbesondere Wohnheime, Kinderheime, Internate, Pflegefamilien und Demenzabteilungen.

B. BEI AMBULANTEN BETREUUNGSANGEBOTEN

¹Die Eigenleistungen der Betreuungsbedürftigen gemäss Art. 23 BetrG¹ betragen bei ambulanten Betreuungsangeboten:

1. für den Aufenthalt in einer Tagesstätte oder vergleichbaren Einrichtungen Fr. 45.- je Tag;
2. für ambulante Hilfen, wie insbesondere die ambulante Familienunterstützung, Fr. 25.- je Tag.

²Für die weiteren anerkannten, ambulanten Betreuungsangebote, wie insbesondere für Hilfeleistungen gemäss Art. 42 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG)³, für begleitetes Wohnen gemäss Art. 108^{bis} der Verordnung über die Invalidenversicherung (IVV)⁴ oder für den Aufenthalt in einer Werkstätte, haben die Betreuungsbedürftigen keine Eigenleistung zu erbringen; vorbehalten bleiben abweichende Bestimmungen in der eidgenössischen oder kantonalen Gesetzgebung.

¹ NG 761.2

² NG 761.1; NG 761.11

³ SR 831.20

⁴ SR 831.201